

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 1. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1918

Beilage Nr. 217 (19.11.1831)

urn:nbn:de:bsz:31-28968

Beilage Ziffer 217.

Dem

Hochverehrlichen Präsidium

der

ersten Kammer der Ständeversammlung.

Die zweite Kammer hat nach vorausgegangener Bericht-
erstattung über einen Theil des von der Regierung vor-
gelegten Gesekentwurfs über die Proceßordnung (Ein und
vierzigster Titel) vom Gantverfahren, in ihrer 136sten
öffentlichen Sitzung vom 16. November d. J. Berathung
gepflogen und beschlossen:

Die in dem angeschlossenen Commissionsberichte
pag. 80—90 beantragte Fassung der §§. 810—944,
mit Ausnahme einiger Abänderungen in den §§. 830,
877 u. 939, zum Kammerbeschluß zu erheben.

Ich habe die Ehre, angeschlossenen Protokollauszug,
nebst einem Exemplar des allegirten Commissionsberichts
zur dortseitigen Berathung geziemend mitzutheilen.

Karlsruhe, den 17. November 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung.

Föhrnbach.

A u s z u g

aus dem Protokoll der zweiten Kammer
der

136sten öffentl. Sitzung vom 16. Novbr. 1831

über

die Verathung eines Theils des von der Regierung
vorgelegten Gesetzentwurfs über die
Proceßordnung,

und zwar

Ein und vierzigster Titel

v o m G a n t v e r f a h r e n.

Die hierunter nicht erwähnten Paragraphen von 810. bis 944. einschließlich, bleiben, wie sie in dem von der Commission der zweiten Kammer erstatteten Berichte und beziehungsweise wie im Proceßordnungsentwurf (conferatur pag. 80—90 des erwähnten Berichts) ersichtlich sind, unverändert, dagegen wurden durch Kammerbeschluß abgeändert, wie folgt:

§. 830. Niemand kann in den letzten zehn Tagen, welche dem Tage der Ganteröffnung vorher gehen, auf die Güter des Gemeinschuldners ein Vorzugs- oder Unterpfandsrecht erwerben oder erst eintragen lassen, es sei denn, daß die Forderung selbst erst innerhalb jener zehn Tage

entstand, und mit dem Rechtsgeschäft, durch das sie entstand, auch das Vorzugs- oder Unterpfandsrecht sein Dasein erhielt.

Vorzugsrechte, zu deren Eintragung vom Gesetze eine gewisse Frist festgesetzt ist, können in dieser Frist noch eingetragen werden, wenn gleich im Laufe derselben die Gant ausgebrochen ist.

§. 877. Auch dem Gantanwalt kann der Eid zugesprochen werden, wenn die Erklärung desselben in einer vereinigenden Einlassung bestand, und sie in der Sache entscheidend ist.

§. 939. Gelangt der Schuldner nach der Zeit, da die Gantmasse in Gemäßheit des §. 936. für vertheilt gilt, wieder zu Vermögen, so können diejenigen Gläubiger, welche sich bei der frühern Gant nicht gemeldet, und eben so diejenigen, welche keine oder nur unvollständige Befriedigung erhalten haben, ihre Ansprüche aufs Neue gegen denselben geltend machen.

Mit dem später erlangten Vermögen kann jedoch der Schuldner von den frühern Gläubigern nur dann und in so weit in Anspruch genommen werden, als dadurch der nöthige Unterhalt für ihn und seine Familie nicht geschmälert wird.

Zur Beurkundung

Karlsruhe, den 14. November 1831.

Der Präsident

der zweiten Kammer der Ständeversammlung

F ö h r e n b a c h.

Die Secretäre:

M. L. Grimm.

Spenerer.

Schinzinger.